

Der nationale Werbedienst in Stadt und Land Berlin-Friedenau hat mit unserer Unterstützung eine Lichtbildreihe herausgebracht, die den Berufsberatern für ihre Vorträge zur Verfügung steht und beitragen soll, das Verständnis für unseren schwierigen Beruf zu fördern.

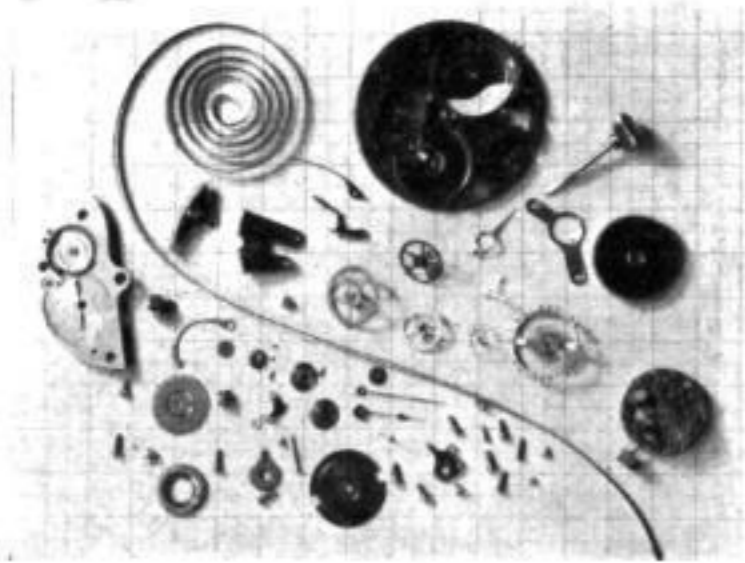


Abb. 1. Das sind 70 bis 80 einzelne Teile eines Uhrwerkes, mit deren Bearbeitung sich der Uhrmacher beschäftigen muß.

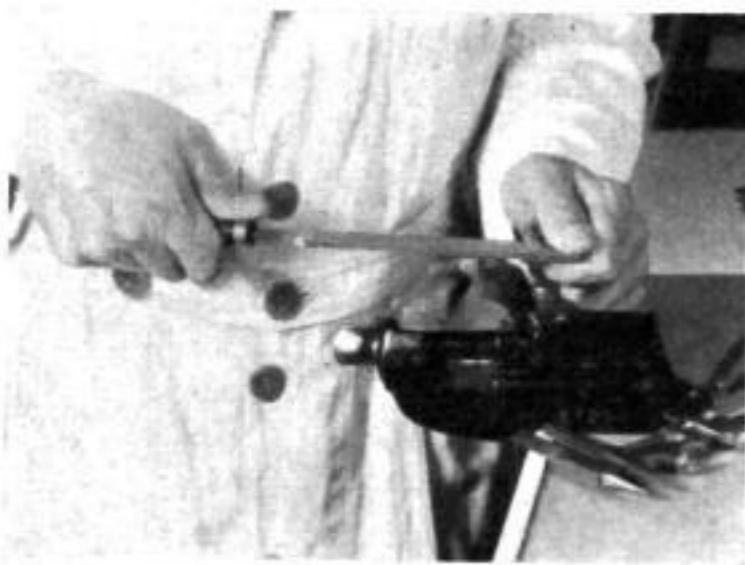


Abb. 2. Der Lehrling muß zuerst lernen, wie die Feile zu führen ist.

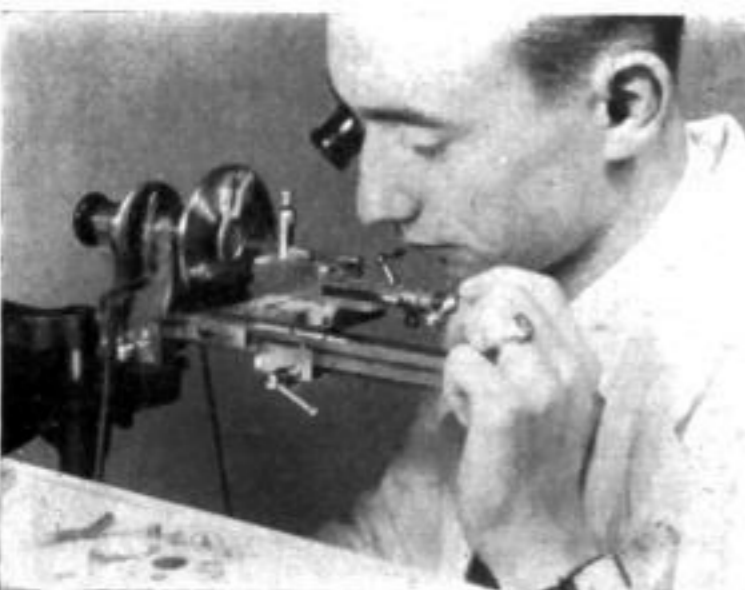


Abb. 3. An einer Drehbank im kleinen — mit Kreuzsupport und Planscheibe — werden schwierige Neuarbeiten ausgeführt.



Abb. 4. Das Abwiegen der Unruh ist wichtig für den genauen Gang der Uhr. $\frac{1}{10000}$ Gramm Ungleichheit verursacht eine Gangdifferenz von 40 sec am Tag.

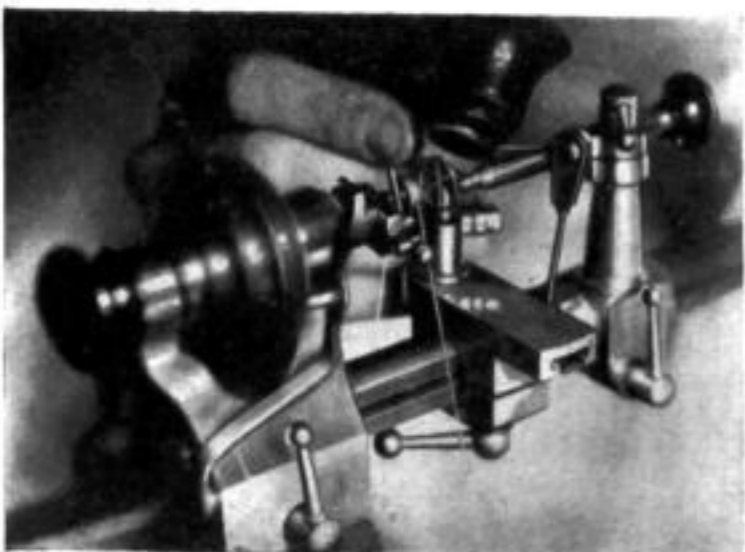


Abb. 5. Unendlich schwierig ist das Eindrehen der feinen Wellen, deren Zapfen oft nur $\frac{9}{100}$ Millimeter stark sind.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk



Was man von dem neuen Wechselsteuergesetz wissen sollte

Durch das Wechselsteuergesetz in der neuen Fassung vom 2. September 1935 tritt eine Mehrbelastung des Wechselverkehrs nicht ein. Um das Gesetz in Übereinstimmung mit der allgemeinen neuen Steuergesetzgebung und mit den Grundsätzen der Abgabenordnung zu bringen, sind entsprechende Änderungen vorgenommen, so z. B. hinsichtlich der Bestimmung über das Entstehen der Steuerschuld. Nach dem Steueranpassungsgesetz entsteht die Schuld, sobald der Talbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft.

Der Wechselsteuer unterliegen die einen Wechsel betreffenden inländischen Rechtsvorgänge. Gegenstand der Steuer ist daher nicht der Wechsel als Urkunde, sondern z. B. die Aushändigung eines Wechsels als ein Rechtsvorgang.

Wie bereits im neuen Wechselgesetz werden im Wechselsteuergesetz wegen des engen Zusammenhangs beider Gesetze insbesondere die Worte „Akzeptant“ durch „Abnehmer“, „Blankoakzept“ durch „mit einer Annahmeerklärung versehenen unvollständiger Wechsel“, ferner „präsentieren“ durch „vorlegen“ ersetzt.

Jede Aushändigung eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller und eines im Ausland ausgestellten Wechsels durch den ersten inländischen Inhaber ist grundsätzlich wechselsteuerpflichtig. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Aussteller oder der erste inländische Inhaber den Wechsel lediglich zur Annahme im Inland versendet oder vorlegt und wenn der Wechsel mit einem inländischen Indossament nicht versehen ist.

Steuerfreie Aushändigung ist also an zwei nebeneinander zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft, nämlich, daß

1. der Wechsel lediglich zur Annahme im Inland versendet oder vorgelegt wird, und
2. der versendete oder vorgelegte Wechsel mit einem inländischen Indossament noch nicht versehen ist.

War der Wechsel dem inländischen Bezogenen unversteuert übersendet, so unterliegt die Rückgabe durch den Abnehmer der Steuer; so auch die Aushändigung eines mit einer Annahmeerklärung versehenen unvollständigen Wechsels (Blankoakzept) durch den Annehmer.

Nach der Neufassung ist, wie erwähnt, die steuerfreie Aushändigung durch den Aussteller oder den ersten inländischen Inhaber nur zulässig, wenn der Wechsel zur Annahme im Inland vorgelegt wird, nicht aber bei Übersendung lediglich zur Annahme an den ausländischen Bezogenen. Nach dem bisherigen Gesetz durfte hier der inländische Aussteller den Wechsel unversteuert aus den Händen geben, während nunmehr die Steuerentrichtung bereits bei der Übersendung verlangt wird. Von der Besteuerung ausgenommen ist jedoch die Aushändigung eines vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsels, wenn der Wechsel nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder innerhalb zehn Tagen zahlbar ist und vom Aussteller unmittelbar ins Ausland versendet wird.